



Ordnungen

der

Büdinger Schützengesellschaft

gegr. 1353 e.V.

5. Jugendordnung

<b>5. JUGENDORDNUNG .....</b>	<b>1</b>
5.1 Name und Wesen .....	1
5.2 Zweck .....	1
5.3 Grundsätze .....	1
5.4 Organe .....	1
5.4.1 Jugendversammlung .....	1
Aufgaben der Jugendversammlung .....	1
5.4.2 Jugendvorstand, Jugendwarte .....	2
5.5 Geltungsbereich .....	2
5.6 Delegierte für den Kreisjugendtag .....	2
5.7 Änderung der Jugendordnung .....	2

## **5. JUGENDORDNUNG**

### **5.1 Name und Wesen**

Die Jugend der Büdinger Schützengesellschaft gegr. 1353 e.V. bildet die Jungschützenabteilung.

### **5.2 Zweck**

Die Vereinsjugend will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben. In enger Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit in den Gaubezirken und im Kreis unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend national als auch international in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

### **5.3 Grundsätze**

Die Vereinsjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der Büdinger Schützengesellschaft aus. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Jugendliche sind alle ordentlich gemeldeten Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Aktive Jugendliche sind diese, die regelmäßig am Trainingsbetrieb und Wettkämpfen teilnehmen.

### **5.4 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind

die Jugendversammlung                    siehe 5.4.1

und der Jugendvorstand.                siehe 5.4.2

#### **5.4.1 Jugendversammlung**

Die ordentliche Jugendversammlung findet alljährlich einmal statt. Außerordentliche Jugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der Büdinger Schützengesellschaft. Die Jugendversammlung besteht aus der Vereinsjugend der Büdinger Schützengesellschaft. Jedes Mitglied der Jungschützenabteilung hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Jugendversammlung können von jedem Mitglied der Jungschützenabteilung schriftlich beim Ersten Jugendwart mindestens 10 Tage vor der Jugendversammlung eingereicht werden.

#### **Aufgaben der Jugendversammlung**

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit,

Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,

Entgegennahme des Jugendberichtes des 1. Jugendwartes,

Wahl des Jungsprechers der Schützengesellschaft und seines Stellvertreters, Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Der Jungsprecher und sein Vertreter werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr bis zum Zeitpunkt der Neuwahl gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Beschlüsse, die gegen die Satzung der Büdinger Schützengesellschaft verstoßen würden, kann der Jugendwart beanstanden und dem Gesamtvorstand der der Büdinger Schützengesellschaft zur Entscheidung vorlegen.

#### **5.4.2 Jugendvorstand, Jugendwarte**

Den Jugendvorstand bilden die beiden Jugendwarte. Sie sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Büdinger Schützengesellschaft und sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die Jugendwarte überwachen die regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb. Sie haben säumige Jugendliche schriftlich zu mahnen und können nach der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste der Büdinger Schützengesellschaft veranlassen. Gleiches gilt sinngemäß für den Jahresbeitrag.

#### **5.5 Geltungsbereich**

Diese Jugendordnung gilt sinngemäß für alle Abteilungen mit Schülern, Jugendlichen und Junioren.

#### **5.6 Delegierte für den Kreisjugendtag**

Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte für bis zu 15 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen zehn Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten sollen mindestens 16 Jahre alt sein.

#### **5.7 Änderung der Jugendordnung**

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder der Außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung der Büdinger Schützengesellschaft entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen